

das Blatt Frankreich davor warnt, durch seine unnachgiebige Haltung einen neuen Unruheherd in Europa zu schaffen. Es appelliert an die französische Regierung, sich vor der Abstimmung, und zwar sofort durch unmittelbare Verhandlungen mit Deutschland über die Saarfrage zu verständigen. Bingham-Siedle steht nicht in dem Verdacht, besonders deutschfreundlich zu sein. Die Stimme der Vernunft, die aus seinen Ausführungen klingt, ist auch deshalb besonders beachtlich, da in der letzten Zeit unter dem Eindruck der in Belgien besonders aktiv betriebenen französischen Propaganda hier eine gefährliche Verwirrung der öffentlichen Meinung hinsichtlich des Saargebiets Platz zu greifen droht. Die Tatsache, daß die Saarländer im nächsten Jahre nahezu einmütig sich für Deutschland erklären werden, ist für das Blatt nicht zweifelhaft. Auch die sogenannte Lösung, das heißt die Beibehaltung des bisherigen Regimes, werde von den Saarländern bestimmt abgelehnt werden. Die Politiker und Journalisten, die heute noch eine gegenteilige Meinung verbreiten, würden eine schwere Verantwortung auf sich laden. Die Abstimmung werde ein großer Triumph für Deutschland sein, und als eine Niederlage Frankreichs ausgelegt werden. Der Verfasser des Artikels sieht für die Zeit nach der Abstimmung eine schwerwiegende Störung der deutsch-französischen Beziehungen und eine weitere Beunruhigung Europas voraus, wenn keine Verständigung vor der Abstimmung zustandekommt. Er wendet sich sodann mit folgenden Worten an Frankreich: „Es ist unbedingt notwendig, und zwar sowohl in französischem wie ganz allgemein in europäischem Interesse, daß Frankreich mit Deutschland verhandelt, und zwar vor der Abstimmung, und sogar sofort, damit die überreizte Stimmung, die heute in Deutschland hinsichtlich der Saar besteht, ein Ende nimmt. Frankreich muß freiwillig und ohne länger zu warten, auf die Saar verzichten, ehe es dazu in einem Jahr gezwungen wird. Deutschland ist bereit, ihm wirtschaftliche Zugeständnisse zu machen, wie mehrfach von deutschen maßgebenden Zeitungen versichert worden ist. Frankreich hat alles Interesse daran, sofort seine Saaraktion aufzugeben. Nach der Abstimmung wird Deutschland ihm die Vorteile, die es ihm heute geben will, verweigern“.

Vortrag des deutschen Botschafters in Paris beim Reichskanzler.

Berlin, 1. Juni. (Eig. Funkmeldung.) Der Reichskanzler empfing am Donnerstag den Botschafter in Paris zum Vortrag.

250 Millionen Yen für die japanische Marine und Luftfahrt.

Tokio, 1. Juni. (Eig. Funkmeldung.) Das Marineministerium hat das Kabinett um die Bewilligung von 250 Millionen Yen für den Ausbau der japanischen Marine und Luftfahrt ersucht. Diese Kredite sollen bis zum 1. Januar 1936 verwendet werden.



Vor einem Wechsel des deutschen Gesandten in Riga?

Dr. Marius, der deutsche Gesandte in Riga, dessen Abberufung erwartet wird. Wie es heißt, soll er einen anderen Posten im auswärtigen Dienst übernehmen.

Stapellauf des Panzerschiffs C am 30. Juni.

Berlin, 31. Mai. Wie wir erfahren, wird das dritte Schiff in der Serie der 10 000-Tonnen-Panzerkreuzer am 30. Juni in Wilhelmshaven vom Stapel laufen. Das erste Schiff dieser Klasse, das auf den Namen „Deutschland“ getauft ist und das modernste deutsche Großkampfschiff darstellt, hatte bekanntlich in der gesamten Welt zu lebhaften Debatten Anlaß gegeben. Auf welchen Namen das Panzerschiff C getauft wird, ist noch nicht bekannt. Das zweite Schiff dieser Klasse trägt bekanntlich den Namen des Staggerakriegers Admiral Scheer.

Bis zur Indienststellung des dritten Panzerschiffes wird naturgemäß noch eine erhebliche Zeit verstreichen, da nunmehr erst der Innenausbau des Schiffkörpers seinen Anfang nimmt. Die Panzerschiffe stellen bekanntlich einen Erlös für die völlig veralteten Linienschiffe dar, die heute noch in unserer Flotte Dienst tun und sämtlich kurz nach der Jahrhundertwende auf Stapel gelegt worden sind. Die neuen Schiffe sind genau den Bestimmungen des Verfallener Friedensvertrages angepaßt. Sie haben eine Wasserverdrängung von 10 000 Tonnen. Die Deutschland mißt in der Länge 182 Meter, in ihrer größten Breite 21 Meter. Das Schiff hat eine Geschwindigkeit von 26 Seemeilen. Wie bei allen neuzeitlichen Schiffen ist man von der Kohlenfeuerung auf die Schwerölfeuerung übergegangen. Jede der beiden Schrauben der beiden neuesten Schiffe wird angetrieben von vier je 7000pferdigen Dieselmotoren. Die Gesamtleistung der Motorenanlage, die bei der Deutschland von der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg hergestellt worden ist, beträgt 76 000 PS.

Adolf Hitler hat bekanntlich Veranlassung genommen, auf einer Seereise im Frühling d. J. vom 10. bis 14. April sich selbst über die besonderen Eigenschaften, die dem Deutschland-Typ nachgerühmt werden, zu unterrichten. Be-

merkenswert ist, daß der vordere Geschützturm des Panzerschiffes Deutschland auf den Namen Hitlers und der achterne Geschützturm auf den Namen Hindenburgs getauft sind. Die wirksamste Waffe dieser Schiffsklasse besteht aus sechs 28-Zentimeter-Geschützen, die in zwei Drillingstürmen untergebracht sind. Zur Zeit stattet die Deutschland zusammen mit den bekannten älteren Linienschiffen Schlesien und Schleswig-Holstein und einigen Kreuzern dem Hamburger Hafen einen Besuch ab.

Amtseinführung der Landeshandwerksführer.

Berlin, 31. Mai. In der Abteilung Handwerk der Ausstellung „Deutsches Volk — Deutsche Arbeit“ nahm am Donnerstagmorgen der Reichshandwerksführer W. G. Schmidt in Anwesenheit des Reichswirtschaftsministers Schmitt die Amtseinführung der 13 Landeshandwerksführer und dreier Stellvertreter vor.

Reichswirtschaftsminister Schmitt erinnerte daran, daß das Dritte Reich, wie der Führer oft genug ausgeführt habe, es als eine der wichtigsten Aufgaben ansehe, dem Mittelstand, dem privaten Unternehmer, der seine eigene Existenz aufbaue, dem Bauer, dem Handwerker und dem Kaufmann, der der wichtigste Pionier im Staate sei, zu

helfen. Er erwarte vom Handwerk, daß es nicht verlange, daß zum Schaden des Ganzen andere Institutionen aus dem Gefüge gerissen würden. Wir alle mühten uns in die Gesamteresse einfügen. Er glaube aber sagen zu dürfen, daß durch die von der Regierung getroffenen Maßnahmen dem Handwerk geholfen sei. Allerdings könne man nicht verlangen, daß in einem einzigen Jahre all die Fehler, die früher begangen worden seien, nun beseitigt würden. Auch hier müsse die Aufwärtsentwicklung allmählich kommen.

Der Reichshandwerksführer wies darauf hin, daß von den 13 Landeshandwerksführern allein neun eine Mitgliedsnummer unter 100 000 besäßen. Es handele sich also um alte und bewährte Mitarbeiter, die nun die schwere Arbeit in den Landesverbänden zu leisten hätten und das lebendige Bindeglied zwischen der Reichsführung und dem Lande sein sollten. Es gelte das Handwerk nunmehr einer neuen Blüte entgegenzuführen. Nach der Verpflichtung durch Handlungsbuch durch den Reichshandwerksführer gab Reichswirtschaftsminister Schmitt den Landeshandwerksführern folgende Belehrung mit auf den Weg:

1. Halbet Kameradschaft untereinander und mit dem ganzen Volk.
2. nur die Tat ist wirkliche Arbeit und nicht das Reden bringt uns vorwärts.
3. jeder stelle an sich selbst die größten Anforderungen.

Allgemeine Richtlinien für die Betriebsordnungen in Sachsen.

Nach Ernennung des Sachverständigenbeirates für den Treuhänder der Arbeit in Sachsen hat man jetzt den Entwurf einer Betriebsordnung für das Wirtschaftsgebiet Sachsen in Form von Richtlinien fertiggestellt, die in erster Linie für die tarifgebundenen Betriebe gelten. Sie sollen aber auch mit entsprechender Abänderung der Vorschriften über Lohnberechnung und Lohnzahlung in der vorgeschlagenen Form möglichst weitgehend Anwendung finden. Die Betriebsordnung soll darüber hinaus als Musterbeispiel für Handels-, Gewerbe-, Bank- oder andere Betriebe gelten, während für den Bergbau noch Sondervorschriften notwendig sind.

Diese Richtlinien wollen innerhalb des sächsischen Wirtschaftsgebietes einheitliche Betriebsordnungen in Kraft treten lassen, ohne bei der Vielgestaltigkeit der sächsischen Wirtschaft ein bindendes Schema vorzuschreiben. Die Richtlinien gehen aber ein Rahmengerüst, in das sich die unterschiedlichen Besonderheiten im Einzelfall leicht eingliedern lassen. Nach dem Befehl zur Ordnung der nationalen Arbeit ist die Betriebsordnung vom Betriebsführer zu erlassen. Diese Bestimmung schließt indessen Vereinbarungen mit dem Vertrauensrat nicht aus, und der Treuhänder erwartet, daß sich Betriebsführer und Vertrauensmänner über die Betriebsordnung einigen, um so die Verantwortung des Betriebsführers durch die Mitarbeit der Vertrauensmänner mit dem Ziele eines höchstmöglichen Betriebserfolges zu ergänzen.

Die Richtlinien für die Betriebsordnung, die ab 1. Juli in Kraft treten, gehen im ersten Teil auf die Pflichten des Betriebsführers und der Gefolgschaft ein. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses wird dem Gefolgschaftsmitglied nach seiner Einstellung durch den Betriebsführer die Betriebsordnung überreicht, deren Empfang mit Unterschrift zu bestätigen und im Inhalt anzuerkennen ist. Das Gefolgschaftsmitglied muß auf Anordnung des Betriebsführers innerhalb des Arbeiter-, Angestellten- und Meisterverhältnisses auch zur Übernahme anderer als bei der Einstellung vorgesehenen Arbeiten bereit sein, namentlich wenn der Betreffende sich als untauglich für die übernommene Arbeit erweist oder aber der regelmäßige Betrieb ohne Verschulden des Betriebsführers sonst nicht aufrechterhalten werden kann.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits vor Ablauf einer 14tägigen Probezeit jederzeit, dann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gelöst werden, wenn nicht andere Bedingungen getroffen worden sind. Die Kündigung soll schriftlich von beiden Seiten vorliegen, auf Seiten der Betriebsführung mit Angabe der Gründe. Bei Arbeitsaufgabe ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann der rückständige Lohn bis zu einem Wochenbetrag zurückbehalten werden. Für Angestellte, Meister und Schwerbeschädigte gelten die besonderen Vorschriften, ebenso für fristlose Entlassung der gesetzlichen Voraussetzungen. Bei einem längeren Arbeitsverhältnis soll die Dauer der Kündigungsfrist sich auf 4 Wochen erhöhen bei einer Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren, bei 15jähriger Betriebszugehörigkeit auf 2 Monate, und bei 25jähriger Zugehörigkeit auf 3 Monate. Das Treuhänderamt weicht bei Verlängerung der Fristen für beiderseitige Kündigung von dem Grundgedanken des Kündigungsschutzes von Angestellten ab, der nur den Betriebsführer an längere Fristen bindet.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Invaliden-, Steuer- und Versicherungskarte zurückzugeben, die bei Beginn einzureichen waren, von Minderjährigen außerdem das Arbeitsbuch; eine Arbeitsbescheinigung, ein Zeugnis und eine Lohn- oder Gehaltsabrechnung sind unverzüglich einzuhändigen.

Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit wird durch Ausgang bekanntgegeben und kann nach vorheriger Beratung mit dem Vertrauensrat aus wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen vorübergehend verlängert oder verkürzt werden.

Die Lohnzahlung. Jeder hat Anspruch auf Bezahlung der tatsächlich geleisteten Arbeit. Die Gehälter und Löhne sind Mindestsätze, besondere Leistungen sind besonders zu entlohnen. Im Akkordlohn wird nicht einwandfreie Arbeit zunächst nicht bezahlt und muß ausgebessert werden. Bei einer Betriebsstörung ist bei tageweiser Entlohnung am ersten Tag der Lohn fällig. Später dann nur noch, wenn die Anwesenheit des Gefolgschaftsmitgliedes verlangt wird. Diese Vereinbarung umfaßt aber nicht die Angestellten und Empfänger von Wochenlohn, auf deren Bezüge vorübergehende Betriebseinstellungen ohne Einfluß sind. Auf diese Weise will man vermeiden, daß ein Akkordarbeiter für fehlerhafte Leistung doppelt befristet wird; er erhält für seine Arbeitsleistung den Lohn, wobei aber die Voraus-

setzung fehlerfreie Herstellung ist. Bei Verschulden müssen die Fehler ausgebessert werden, worüber im Zweifelsfalle der Vertrauensrat mitwirken soll.

Verkaufte Arbeitszeit wird beim Tode des Ehegatten bis 16 Arbeitsstunden, beim Tode von Kindern unter 17 Jahren bis zu 8 Stunden angerechnet, falls sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Bei Todesfall nach einjähriger Beschäftigung soll der Durchschnittslohn auf 14 Tage einschließlich der Sterbewoche an Frau oder Kinder ausgezahlt werden, wobei aber die Dauer der Betriebszugehörigkeit in gleicher Weise wie beim Kündigungschutz weitergehende Ansprüche gewährleistet. Lohn ist auch bei Arbeitsverjaumnis für verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit zu zahlen auf Grund von Anweisungen der Reichs- und Landesregierung oder der jeweils höchsten Reichs- oder Landesparteiorganisation bzw. Dienststelle der SA, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten aus öffentlichen Ehrenämtern, bei Betriebsunfall oder Erkrankung bis zu 3 Tagen, bei Wohnungswechsel, besonderen Familienfeiern und nach der Kündigung jeweils für einen Tag, wobei dann diese Arbeitsverjaumnisse auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden dürfen.

Die Ordnung und Sicherheit im Betriebe werden durch eingehende Vorschriften gewährleistet. Als Strafen sind für den Betriebsführer Warnung bzw. Verweis durch den Treuhänder bzw. das soziale Ehrengericht vorgesehen. Ferner Ordnungsstrafe in Geld und als letztes die Aberkennung der Befähigung, Betriebsführer zu sein, durch das soziale Ehrengericht auf Antrag des Treuhänders. Für die Gefolgschaftsmitglieder sind Verwarnung durch den Betriebsführer, Verstoß vor dem versammelten Vertrauensrat, in Aussicht genommen, ferner Geldbußen, Entlassung und schließlich Antrag auf Ausschließung aus der Arbeitsfront; bei Vertrauensmännern Antrag auf Enthebung durch den Treuhänder der Arbeit. Die Strafen werden durch den Betriebsführer nach Beratung im Vertrauensrat verhängt. Geldbußen, die zum Besten der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zu verwenden sind, sollen wegen Verstoß gegen Ordnung und Sicherheit im Betriebe zulässig sein; grundsätzlich nur bis zur Höhe des halben Tagesverdienstes, können aber den vollen Tagesverdienst bei besonderen Verstößen gegen Vorschriften der Betriebsordnung erreichen.

Hunderte erhielten wieder Arbeit.

Dresden, 1. Juni. Den nachhaltigen Bemühungen des Sächsischen Wirtschaftsministeriums ist es gelungen, die durch den Zusammenbruch der Vereinigten Textilmwerke Wagner & Moras A.-G. im April 1932 zum Stillstand gekommenen Fabriksbetriebe in Ebersbach, Eibau und Schirgiswalde wieder in Gang zu setzen. Die Werke in Eibau und Schirgiswalde sind an namhafte Webereibetriebe der Lausitz verpachtet. In Ebersbach ist bereits eine Belegschaftsziffer von 440 erreicht worden. Um einer noch größeren Anzahl von Arbeitern in diesen Betrieben wieder Lohn und Brot zu geben, wurde am 31. Mai 1934 die Aktiengesellschaft „Spinnerei und Weberei Aktiengesellschaft“ in Ebersbach mit einem Stammkapital von 1 200 000 RM. gegründet.

Vizekanzler v. Bapen heute in Dresden.

Dresden, 1. Juni. Wie wir erfahren, wird Vizekanzler v. Bapen voraussichtlich im Laufe des Freitag vormittags in Dresden eintreffen, wo er wahrscheinlich abends einer Aufführung des „Oberon“ in der Staatsoper beiwohnen wird.

Der Wiener Gauleiter Frauenfeld kommt nach Dresden.

Dresden, 1. Juni. Am 10. und 11. Juni wird der Wiener Gauleiter der NSDAP., Frauenfeld, Dresden besuchen und hier, ehe er eine größere Vortragstournee antritt, in einer Kundgebung sprechen.

Reichsminister Ruft beim Deutschen Studententwerk.

Dresden, 1. Juni. Reichserziehungsminister Ruft besuchte anlässlich seiner Anwesenheit in Dresden in Begleitung seines Adjutanten Obersturmführer von Correll das Deutsche Studententwerk in Dresden, wo er sich von dessen Leiter Dr. Streit eingehend über den Stand der Arbeit des Deutschen Studententwerkes berichten ließ, das künftig zum Amtsbereich des Ministers gehören wird. In fast zweihundert Vorträgen wurden Fragen nationalsozialistischer Auslese und Förderung wissenschaftlicher Begabungen sowie